

Bauen leicht gemacht

Einfachere Regeln. Schnellere Verfahren. Günstigeres Bauen.

Bauen in Brandenburg wird einfacher, schneller, günstiger und flexibler. Mit der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung werden Verfahren beschleunigt, unnötige Bürokratie abgebaut und bestehende Gebäude können schneller und besser umgenutzt werden. Damit wird Eigenverantwortung und Vertrauen in Bauherrinnen und Bauherren, Planende, Architektinnen und Architekten sowie die Bauaufsichtsbehörden gestärkt, ohne Abstriche bei Sicherheit und Ordnung zu machen.

Im Mittelpunkt stehen fünf Anliegen: Baukosten senken, Genehmigungsverfahren beschleunigen, den Umbau und die Umnutzung bestehender Gebäude erleichtern, digitale Verfahren stärken und den Behörden mehr Klarheit im Verfahren geben. Gerade dort, wo vorhandene Gebäude weitergenutzt, aufgestockt oder umgebaut werden sollen, wird es künftig weniger Hürden geben. Denn oftmals ist es ressourcenschonender, bestehende Gebäude einfach umzunutzen, aufzustocken oder umzubauen, um zum Beispiel neuen Wohnraum zu schaffen.

Die folgenden Fragen und Antworten sollen die wichtigsten Änderungen verständlich erklären. Sie geben eine erste Orientierung für interessierte Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Unternehmen, Planende und Bauwillige. Sie ersetzen keine rechtliche Beratung und keine verbindliche Entscheidung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall.

1. Was ist die Brandenburgische Bauordnung?

Die Bauordnung regelt alle Anforderungen an Bauvorhaben, um öffentliche Sicherheit, Ordnung und die korrekte Nutzung von Grundstücken sicherzustellen. Dazu gehören unter anderem Fragen der Sicherheit, des Brandschutzes, der Barrierefreiheit, der Abstandsflächen, der Nutzung von Gebäuden und der bauaufsichtlichen Verfahren.

Wichtig ist: Beim Bauen greifen mehrere Rechtsbereiche ineinander.

Das Bauplanungsrecht gibt vor, wo und in welchem Umfang, was auf einem Grundstück gebaut werden darf.

Das Bauordnungsrecht regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an Bauvorhaben mit dem Ziel, die öffentliche Sicherheit, Ordnung und den Schutz von Leben und Gesundheit zu gewährleisten. Es beinhaltet unter anderem neben nachbarrechtlichen Belangen vor allem Vorschriften zur Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, zur Standsicherheit, Brandschutzanforderungen, Anforderung an Materialien und Barrierefreiheit,

Hinzu kommen je nach Vorhaben weitere Fachgesetze und Verordnungen, wie zum Beispiel das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz, das Arbeitsschutzgesetz oder auch Satzungen, welche von den Städten und Gemeinden erlassen sind. Auch die Beachtung des Umwelt-, Natur- oder Immissionsschutzrechtes wird geprüft.

2. Warum wird die Bauordnung geändert?

Die Änderung verfolgt das Ziel, Bauen in Brandenburg einfacher, schneller und bezahlbarer zu machen. Viele Bauvorhaben scheitern nicht an fehlendem Willen, sondern an langen Verfahren, hohen Standards, unklaren Zuständigkeiten oder unnötigem Verwaltungsaufwand.

Die Novelle soll deshalb Verfahren straffen, Baukosten senken und den Umgang mit bestehenden Gebäuden erleichtern.

Besonders wichtig ist uns die Etablierung einer starken Ermöglichungskultur: Die Bauordnung soll nicht ausbremsen und verhindern, sondern sichere und sinnvolle Bauvorhaben ermöglichen.

3. Wen betrifft die Änderung?

Von den Änderungen werden vor allem Bauherrinnen und Bauherren, Eigentümerinnen und Eigentümer, Kommunen, Wohnungsunternehmen, Handwerksbetriebe, Unternehmen, Architektinnen und Architekten, Planerinnen und Planer sowie die Bauaufsichtsbehörden profitieren.

Bürgerinnen und Bürger gewinnen, wenn sie zum Beispiel neu bauen, bestehende Gebäude umbauen, aufstocken, sanieren oder einer neuen Nutzung zuführen wollen.

4. Was sind die wichtigsten Ziele der Reform?

Die wichtigsten Ziele sind:

1. Baukosten senken
2. Verfahren beschleunigen
3. mehr Flexibilität beim Bauen ermöglichen
4. Umbau und Umnutzung bestehender Gebäude erleichtern
5. verfahrensfreie Vorhaben ausweiten
6. digitale Bauanträge einführen
7. Zuständigkeiten und Fristen klarer regeln
8. Behörden entlasten
9. Eigenverantwortung stärken
10. weiterhin sichere Bauvorhaben gewährleisten.

5. Bedeutet einfacher bauen auch unsicherer bauen?

Nein. Die Reform wird Verfahren vereinfachen und unnötige Standards abbauen, aber nicht die grundlegenden Schutzziele des Bauordnungsrechts aufgeben oder schwächen. Sicherheit, Brandschutz, Standsicherheit, gesunde Wohnverhältnisse und der Schutz öffentlicher Belange bleiben zentrale Anforderungen. Einfacher bauen bedeutet: weniger unnötige Verfahren, klarere Zuständigkeiten, mehr digitale Abläufe und mehr Spielraum dort, wo der Schutzzweck einer Vorschrift auch auf anderem Weg erreicht werden kann.

6. Was ändert sich bei Bauanträgen?

Bauanträge werden künftig schneller und transparenter bearbeitet. Die Bauaufsicht muss frühzeitig prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Wenn Unterlagen fehlen oder Mängel bestehen, muss dies klar benannt werden, damit Bauherrinnen und Bauherren gezielt nachreichen können. Ziel ist, dass Antragstellende nicht monatelang im Unklaren bleiben, sondern früh wissen, was noch fehlt und wie das Verfahren weitergeführt wird. Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, soll die Baugenehmigung innerhalb von 3 Monaten ausgestellt sein.

7. Was bedeutet die neue Frist zur Vollständigkeitsprüfung?

Die Bauaufsicht muss innerhalb einer Frist von drei Wochen prüfen, ob ein Bauantrag vollständig ist und dies der Bauherrenschaft mitteilen. Wenn etwas fehlt, müssen die Mängel benannt und eine angemessene Frist zur Nachreichung gesetzt werden.

8. Was bedeutet elektronischer Bauantrag?

Der Bauantrag muss ab dem 1. Oktober 2026 elektronisch eingereicht werden. Dadurch sollen Abläufe schneller, transparenter und effizienter werden. Papierunterlagen, Mehrfachausdrucke und lange Postwege werden reduziert und perspektivisch unnötig werden.

Vorbei sind die Zeiten, in denen Bauanträge mit allen erforderlichen Unterlagen – etwa Zeichnungen, Lageplänen oder statischen Berechnungen – in Papierform und in dreifacher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden mussten. Oftmals, insbesondere bei größeren Bauvorhaben, wurden noch weitere Ausfertigungen des Bauantrages in ganzen Ordnern im Amt abgegeben, damit die Bearbeitung durch zu beteiligende Behörden schneller vorgenommen werden konnte.

9. Was ist eine Genehmigungsfiktion?

Genehmigungsfiktion bedeutet: Wenn ein vollständiger Antrag vorliegt und die Behörde innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nicht entscheidet, gilt die Baugenehmigung als erteilt. Damit soll verhindert werden, dass Baugenehmigungsverfahren monatelang nicht beschieden werden.

10. Gilt die Genehmigungsfiktion künftig häufiger?

Ja. Die Genehmigungsfiktion wird klarer geregelt und künftig sowohl im normalen als auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren Anwendung finden. Bauherren und Bauherrinnen werden dadurch schneller ihre Bauvorhaben umsetzen können.

Wichtig bleibt: Die Genehmigungsfiktion ersetzt keine sorgfältige Antragstellung. Sie setzt voraus, dass alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

11. Was ist eine Genehmigungsfreistellung?

Die Genehmigungsfreistellung, die an die Stelle des bisherigen Bauanzeigeverfahrens tritt, ist ein Verfahren, bei dem unter bestimmten Voraussetzungen kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Die Gemeinde kann aber verlangen, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Das entlastet Bauherrinnen und Bauherren sowie die Bauaufsichtsbehörden. Gleichzeitig bleibt sichergestellt, dass bei Vorhaben die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

12. Wird die Genehmigungsfreistellung ausgeweitet?

Ja. Der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung wird erweitert und künftig für Bauvorhaben aller Gebäudeklassen möglich sein. Für Bauvorhaben, die unter den Sonderbautatbestand fallen, gilt dieses Verfahren nicht

13. Was ist das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren?

Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren ist ein Baugenehmigungsverfahren mit reduziertem Prüfprogramm. Es wird künftig deutlich häufiger als Regelverfahren genutzt. Wir schätzen, dass der Anteil vereinfachter Verfahren von bisher etwa 5 bis 8 Prozent auf rund 80 Prozent steigen wird. Sonderbauten bleiben davon ausgenommen.

14. Was sind Sonderbauten?

Sonderbauten sind bauliche Anlagen mit besonderem Gefährdungs- oder Nutzungsprofil, zum Beispiel größere Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Hochhäuser oder bestimmte Schulen und Gewerbebauten. Für solche Vorhaben gelten weiterhin besondere Anforderungen und Prüfungen.

15. Was bedeutet verfahrensfrei?

Verfahrensfrei bedeutet, dass für bestimmte kleinere oder weniger risikobehaftete Vorhaben kein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Man braucht also keine Baugenehmigung, um diese bauliche Anlage errichten zu können.

Das heißt aber nicht, dass alles erlaubt ist. Auch verfahrensfreie Vorhaben müssen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten, zum Beispiel Abstandsflächen, Bebauungspläne, Denkmalrecht, Naturschutzrecht oder gemeindliche Satzungen.

Verantwortlich bleibt die Bauherrin oder der Bauherr.

16. Welche Vorhaben sollen künftig verfahrensfrei werden?

Der Katalog der verfahrensfreien Vorhaben wird z.B. um größere Gewächshäuser, bestimmte landwirtschaftliche Anlagen, überdachte Einrichtungen zur Lagerung von Ernteerzeugnissen, Maschinen oder Vieh sowie bestimmte Einfriedungen erweitert.

Auch Nutzungsänderungen werden künftig einfacher möglich sein. Das betrifft auch gewerbliche Nutzungsänderungen, wie z.B. die Umnutzung eines Ladengeschäftes in ein Büro oder in eine Wohnung und umgekehrt.

17. Warum ist die verfahrensfreie Nutzungsänderung wichtig?

Viele Gebäude stehen leer oder werden nicht mehr so genutzt, wie sie ursprünglich geplant waren. Ein ehemaliger Laden kann zum Büro werden, eine Werkstatt zur Praxis oder ein Gewerberaum zu einer Wohnung. Wenn solche Nutzungsänderungen einfacher möglich werden,

können Ortskerne belebt, Leerstand reduziert und vorhandene Gebäude besser genutzt werden. Das spart Zeit, Fläche, Material und Kosten. Bisher brauchte man dafür eine Baugenehmigung.

18. Was ist der neue Umbauparagraf?

Der neue Umbauparagraf (§ 51a BbgBO) wird Umbau, Aufstockung und Umnutzung deutlich erleichtern. Er gilt nicht nur für Wohnungen, sondern generell für den Bestand. Der Grundgedanke lautet: Ein bestehendes Gebäude soll nicht mehr so behandelt werden, als würde es vollständig neu gebaut. Wenn Sicherheit und Ordnung gewährleistet bleiben, sollen angemessene Erleichterungen möglich sein.

19. Warum spielt der Bestand eine so große Rolle?

Viele Städte und Gemeinden haben Gebäude, die bereits vorhanden sind, aber nicht optimal genutzt werden: leerstehende Läden, alte Werkstätten, Büros, Gewerberäume oder Dachgeschosse. Wenn diese Gebäude leichter umgebaut oder anders genutzt werden können, entsteht schneller neuer Raum. Zugleich werden Ressourcen geschont, weil weniger neu gebaut werden muss.

20. Was ändert sich bei Abweichungen?

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen müssen künftig zugelassen werden, wenn der Schutzzweck der jeweiligen Vorschrift auf andere Weise erreicht wird und öffentliche Interessen sowie Nachbarrechte nicht beeinträchtigt werden.

Das schafft mehr Spielraum für kreative, wirtschaftliche und nachhaltige Lösungen.

21. Was ändert sich bei der Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen?

Die Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen nach § 32a wird gestrichen.

Der Gedanke dahinter ist, dass Bauherrinnen und Bauherren selbst entscheiden sollen, ob und wann sich eine Photovoltaikanlage für ihr konkretes Vorhaben wirtschaftlich und technisch lohnt.

Das bedeutet nicht, dass Photovoltaik unerwünscht ist. Es bedeutet, dass die Entscheidung stärker in die Eigenverantwortung gelegt wird. Wir gehen davon, dass sich die allermeisten Bauherrinnen und Bauherren bei einem Neubau oder einer Dachsanierung dazu entscheiden werden, eine Photovoltaikanlage zu installieren.

22. Was ändert sich bei Kinderspielplätzen?

Die Regelung zur Errichtung von Kinderspielplätzen soll an die Musterbauordnung (s. Frage 33) angepasst werden. Gegenüber der Musterbauordnung die Mindestanzahl von Wohnungen ab der diese Pflicht greift, auf 10 Wohnungen heraufgesetzt. Damit werden kleinere Bauvorhaben entlastet.

23. Was ändert sich bei Raumhöhen?

Die Mindesthöhe von Aufenthaltsräumen wird auf 2,30 Meter gesenkt. Dabei handelt es sich um einen Mindeststandard. Die Absenkung soll vor allem helfen, Bestandsgebäude besser nutzen, umbauen oder umnutzen zu können. Gerade im Bestand können starre Raumhöhenvorgaben dazu führen, dass sinnvolle Nutzungen verhindert oder erheblich verteuert werden.

24. Was ändert sich bei Stellplätzen?

Bei Stellplätzen wird die Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen reduziert. Es darf maximal ein Stellplatz pro Wohnung von der Kommune gefordert werden. Außerdem werden die Ablösebeträge auf 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten begrenzt. Das senkt Baukosten, denn Stellplätze sind häufig ein erheblicher Kostentreiber, besonders in innerörtlichen Lagen oder bei Umbauten. Die Kommunen müssen das auch weiterhin in einer Satzung regeln.

Im Übrigen entfällt die Stellplatz- oder Zahlungspflicht für Ablösebeträge bei einer Umnutzung, Aufstockung oder einem Umbau bestehender Gebäude zu Wohnzwecken, wenn also neuer Wohnraum errichtet wird.

25. Warum werden Stellplatzanforderungen reduziert?

Nicht jede Wohnung benötigt automatisch mehrere Stellplätze. Mobilitätsverhalten, ÖPNV-Anbindung, Fahrradnutzung und Standort unterscheiden sich stark. Weniger starre Stellplatzvorgaben senken Baukosten und ermöglichen Projekte, die bisher wirtschaftlich schwer umsetzbar waren. Gleichzeitig können Kommunen und Bauherinnen und Bauherren vor Ort passende Lösungen entwickeln.

26. Was ändert sich bei barrierefreien Wohnungen?

Die Schwelle, ab der barrierefreie Wohnungen errichtet werden müssen, wird angehoben. Die Pflicht zur Errichtung barrierefreier Wohnungen greift künftig erst bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen und nicht wie bisher bei 2 Wohnungen. Damit werden kleinere Bauvorhaben entlastet. Barrierefreiheit bleibt dennoch ein wichtiges Ziel, besonders bei größeren Vorhaben und dort, wo sie praktisch und wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden kann.

27. Bedeutet das weniger Barrierefreiheit?

Die Änderung senkt die Pflicht für kleinere Vorhaben, hebt aber das Ziel barrierefreier Wohn- und Lebensverhältnisse nicht auf. Es geht um eine Abwägung zwischen Bedarf, Baukosten, Praktikabilität und der Frage, welche Anforderungen für kleine Bauvorhaben verhältnismäßig sind.

28. Was passiert mit dem Gestaltungsparagrafen?

Der bisherige Gestaltungsparagraf ist gestrichen. Damit werden Vorschriften ohne ausreichende praktische Relevanz abgebaut und das Gesetz vereinfacht. Ziel ist weniger Bürokratie und mehr Klarheit.

29. Was hat es mit der Konzentrationswirkung in der Brandenburgischen Bauordnung auf sich?

Die Konzentrationswirkung bedeutet, dass eine Baugenehmigung in Brandenburg mehrere notwendige Genehmigungen bündelt, damit Bauherrinnen und Bauherren nicht für jede einzelne Frage zu verschiedenen Behörden gehen müssen. Mit einer Baugenehmigung in Brandenburg können Bauherrinnen und Bauherren somit in den allermeisten Fällen unverzüglich los bauen.

30. Bleibt die Konzentrationswirkung im Baugenehmigungsverfahren erhalten?

Ja. Die Konzentrationswirkung im Baugenehmigungsverfahren bleibt erhalten.

31. Wie lange soll eine Baugenehmigung künftig gelten?

Die Geltungsdauer einer Baugenehmigung wird von sechs auf sieben Jahre verlängert und schafft mehr Planungssicherheit, gerade bei größeren oder komplexeren Vorhaben.

32. Was ändert sich für Militärgelände?

Für bauliche Anlagen auf Militärgeländen werden künftig nicht mehr die Bauaufsichtsbehörden zuständig sein. Damit werden Zuständigkeiten klarer geregelt.

33. Warum enthält die Bauordnung Regelungen mit Bezug zu EU-Recht?

Bauordnungsrecht steht nicht isoliert. Es berührt unter anderem Fragen des europäischen Binnenmarkts, der Bauprodukte, technischer Anforderungen und europäischer Richtlinien. Deshalb werden einzelne Regelungen auch an EU-Recht angepasst.

34. Was ist eine Musterbauordnung?

Die Musterbauordnung ist ein gemeinsamer Orientierungsrahmen der Länder. Sie ist kein unmittelbar geltendes Gesetz, sondern ein Muster, an dem sich die Länder bei ihren Bauordnungen orientieren können. Sie soll helfen, die Bauordnungen der Länder möglichst einheitlich, verständlich und praxistauglich zu halten.

35. Warum gibt es überhaupt eine Musterbauordnung?

Deutschland hat 16 Landesbauordnungen, weil das Bauordnungsrecht grundsätzlich Ländersache ist. Damit die Regeln trotzdem nicht vollständig auseinanderlaufen, stimmen sich die Länder über die Musterbauordnung ab. Die Musterbauordnung dient also der Vereinheitlichung, der Orientierung und dem Erfahrungsaustausch. Sie schafft eine gemeinsame Grundlage, ohne den Ländern ihre Gesetzgebungskompetenz zu nehmen.

36. Warum weichen die Bauordnungen der Länder von der Musterbauordnung ab?

Die Länder dürfen eigene Schwerpunkte setzen, weil Bauordnungsrecht Landesrecht ist. Abweichungen können sich aus unterschiedlichen politischen Zielen, regionalen Besonderheiten, Erfahrungen der Verwaltungspraxis, Wohnungsmarktlagen, Baukosten, Brandschutztraditionen oder kommunalen Strukturen ergeben. Die Musterbauordnung gibt einen Rahmen. Die konkrete Bauordnung wird aber vom jeweiligen Landesgesetzgeber beschlossen.

37. Ist eine Abweichung von der Musterbauordnung schlecht?

Nicht automatisch. Abweichungen sind sinnvoll, wenn sie zu den besonderen Bedingungen eines Landes passen. Zugleich kann zu viel Unterschiedlichkeit für Planende, Unternehmen und Bauherrinnen und Bauherren unübersichtlich werden. Deshalb ist es wichtig, sich an der Musterbauordnung zu orientieren, aber dort eigene Regelungen zu treffen, wo Brandenburg gute Gründe dafür hat.

38. Warum orientiert sich Brandenburg teilweise an der Musterbauordnung und weicht teilweise ab?

Brandenburg übernimmt dort Orientierung aus der Musterbauordnung, wo Vereinheitlichung und Rechtssicherheit helfen. Zugleich nimmt Brandenburg Anpassungen vor, wo die besonderen Ziele der Reform dies erfordern: weniger Baukosten, schnellere Verfahren, mehr Umbau, mehr Digitalisierung und mehr Flexibilität.

39. Was bedeutet die Reform für Kommunen?

Kommunen werden durch die Reform entlastet, weil deutlich mehr Vorhaben verfahrensfrei sein oder über vereinfachte Verfahren laufen werden. Zugleich bleiben die Kommunen wichtige Akteure, etwa bei planungsrechtlichen Fragen, bei der Genehmigungsfreistellung und bei örtlichen Bauvorschriften. Die Reform soll Verfahren vor Ort beschleunigen, ohne die kommunale Verantwortung für geordnete städtebauliche Entwicklung aufzuheben.

40. Was bedeutet die Reform für Bauherrinnen und Bauherren?

Bauherrinnen und Bauherren sollen schneller Klarheit bekommen, weniger unnötige Verfahren durchlaufen und mehr Verantwortung übernehmen können. Besonders bei kleineren Vorhaben, Umbauten, Nutzungsänderungen und Bestandsgebäuden werden sich Erleichterungen ergeben. Wichtig ist: Aber auch bei Verfahren, welche künftig kein geregeltes Baugenehmigungsverfahren durchlaufen, müssen Bauherren und Bauherrinnen alle geltenden Vorschriften einhalten.

41. Was bedeutet die Reform für die Bauaufsichtsbehörden?

Die Bauaufsichtsbehörden werden entlastet, weil nicht jedes Vorhaben mit gleichem Aufwand geprüft werden muss. Klarere Fristen und digitale Verfahren sollen die Bearbeitung erleichtern. Sie sichern die Einhaltung zentraler Schutzvorschriften und entscheiden dort, wo eine Prüfung erforderlich ist.

42. Bedeutet weniger Prüfung mehr Verantwortung für Bauherrinnen und Bauherren?

Ja. Wenn mehr Vorhaben verfahrensfrei oder vereinfacht durchgeführt werden können, steigt die Eigenverantwortung der Bauherrinnen und Bauherren sowie der Planenden. Wer baut, muss weiterhin sicherstellen, dass alle Vorschriften eingehalten werden. Verfahrensfreiheit bedeutet nicht Rechtsfreiheit.

43. Wo bekomme ich eine verbindliche Auskunft?

Verbindliche Auskünfte können nur die jeweils zuständigen Stellen geben. In der Regel sind das die Gemeinde, die untere Bauaufsichtsbehörde oder je nach Frage weitere Fachbehörden. Gerade bei Grundstücken im Außenbereich, bei Denkmalschutz, Naturschutz, Abstandsflächen, Bebauungsplänen oder größeren Nutzungsänderungen sollte frühzeitig Kontakt zur zuständigen Behörde aufgenommen werden.

44. Welche Unterlagen sollte ich vorbereiten?

Das ist in der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung geregelt und hängt vom Vorhaben ab. Bauherrinnen und Bauherren sollten früh klären, welche Pläne, Nachweise, Berechnungen und Erklärungen benötigt werden. Vollständige und qualitativ gute Unterlagen beschleunigen das Verfahren. Viele neue Fristen und Erleichterungen können nur dann wirken, wenn der Antrag vollständig und prüffähig eingereicht wird.

45. Ab wann gelten die Änderungen?

Die konkreten Zeitpunkte hängen von den jeweiligen Übergangsregelungen ab.

Das elektronische Bauantragsverfahren wird ab dem 1. Oktober 2026 eingeführt.

Für einzelne Regelungen können unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens oder Übergangsregelungen gelten. Maßgeblich ist der Gesetzestext.